

Einrichtung:



Hochheim, Kirchstr. 42

Belehrung für Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: Oktober 2022

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann Schule, Schulbetreuung, Kita, Hort oder eine sonstige Kindergemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG besucht, kann es andere Kinder, Lehr-, Erziehungs- und/oder Betreuungspersonal anstecken. Zudem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Erkrankung abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten und Verhaltensweisen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindergemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn eine Erkrankung an oder auch schon der Verdacht der Erkrankung an

- Cholera
- Diphtherie
- EHEC-Enteritis
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- HiB-Meningitis
- ansteckende Borkenflechte
- Keuchhusten
- Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion (Hirnhautentzündung)
- Mumps
- durch Orthoviren verursachte Krankheiten (z.B. Affenpocken)
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose (Ruhr, Durchfallerkrankung)
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A und E
- Windpocken

vorliegt.

Ebenso verhält es sich beim Auftreten von

- Kopflausbefall
- Durchfall (Gastroenteritis) bei Kindern unter 6 Jahren.

Wenn Ihr Kind an einer der vorgenannten Erkrankungen leidet, müssen Sie dies der Kindergemeinschaftseinrichtung **unverzüglich melden**.

Es gibt bestimmte Wiedenzulassungsvorschriften, die durch das Robert-Koch-Institut erarbeitet wurden. Diese gelten als Leitfaden für die Wiedenzulassung Ihres Kindes nach einer der oben genannten Erkrankungen.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfcheninfektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Kindergemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl- gang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch kann die Gefahr bestehen, dass andere Kinder oder Personal in der Einrichtung angesteckt werden. Daher gilt für sogenannte „**Ausscheider**“ von

- Erregern von Cholera (*Vibrio cholerae* O 1 und O139),
- Erregern von Diphtherie (*Corynebacterium* spp., Toxin bildend),
- Erregern von Typhus (*Salmonella typhi*),
- Erregern von Paratyphus (*Salmonella Paratyphi*),
- Erregern der Shigellenruhr (*Shigella* spp.) und
- Erregern von EHEC (enterohämorrhagische *E. coli*),

dass diese die Kindergemeinschaftseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Anwendung bestimmter **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** betreten dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Wenn eine der folgenden Krankheiten in Ihrem Haushalt auftreten, muss Ihr Kind ebenfalls zu Hause bleiben und Sie müssen dies in der Einrichtung unverzüglich **melden**:

- Cholera
- Diphtherie
- EHEC
- virusbed. hämh. Fieber
- HiB-Meningitis
- Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

Für viele Erkrankungen gibt es wirksame **Impfungen**. Sprechen Sie hierüber gerne mit dem/der behandelnden Kinderarzt/-ärztin. Eine vorhandene Impfung schützt Ihr Kind und andere und kann unter Umständen Besuchsverbote direkt aufheben. Hierzu kann Sie das Gesundheitsamt informieren.

Das Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises erreichen Sie unter folgenden Möglichkeiten:

Telefon: 06192/201-1130
E-Mail: hygiene@mtk.org

✂-----✂-----✂-----✂

Erklärung der Sorgeberechtigten

(bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Einrichtung zurück)

Name des Kindes: _____

Geburtstag: _____

Adresse: _____

Wir/Ich erkläre/n hiermit, dass ich/wir als Erziehungsberechtigte/r über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG aufgeklärt wurden und dass ich/wir das Merkblatt durchgelesen und verstanden habe/n.

Datum und Ort

Unterschrift